

Entscheidung Nr. 6123 vom 01.09.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.09.2016

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte 1:
LD Entertainment

Verfahrensbeteiligte 2:
Vivendi Entertainment

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

699. Sitzung vom 01. September 2016

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Sachsen

Protokollführer:

Für den Anregungsberechtigten:

Für die Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Die BluRay „**The Collector**“
LD Entertainment, Los Angeles, USA,
Vivendi Entertainment, Universal City, USA,

wird in Teil A der Liste der
jugendgefährdenden Medien eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die BluRay „**The Collector**“ wird von der Firma LD Entertainment, Los Angeles, USA, hergestellt und von der Firma Vivendi Entertainment, Universal City, USA, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um einen US-amerikanischen Horrorfilm von Regisseur Marcus Dunstan aus dem Jahr 2009, welcher in den USA mit einem „R-Rating“ erschienen ist. Der zweite Teil des Films mit dem Titel „The Collection“ wurde in der englischsprachigen Originalversion durch Entscheidung Nr. 12492 (V) vom 06.07.2016, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.07.2016, in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Darsteller(innen) des verfahrensgegenständlichen Films sind unter anderem Josh Stewart, Madeline Zima, Andrea Roth und Michael Reilly Burke. Die Laufzeit beträgt ca. 90 Minuten.

Der Inhalt des Films ist wie folgt:

Um die Alimente für seine Tochter bezahlen zu können, bricht Arkin (Josh Stewart) in das Haus der sich vermeintlich im Urlaub befindlichen Familie Chase ein, da sich in deren Tresor ein wertvoller Diamant befindet. Während er versucht, den Tresor zu öffnen, hört er Geräusche im Haus. Der „Collector“ hat die Familie Chase gefangen genommen und die Eltern bereits blutig zugerichtet. Arkin versucht daraufhin das Haus zu verlassen, findet jedoch eine verriegelt Tür vor. Bald stellt er fest, dass das ganze Haus mit tödlichen Fallen wie z.B. Messern, Nägeln, Rasierklingen, Drähten und Angelhaken gespickt und vollkommen verriegelt ist. Arkin versucht der Familie zu helfen und gerät dabei selbst in einige der perfiden Fallen des Serienmörders. Nach dem Durchleben von diversen Torturen gelingt es ihm schließlich, zumindest die jüngste Tochter Hannah zu befreien und mit ihr zu fliehen. Als Arkin mit dem Krankenwagen davongefahren wird, wird dieser von einem Polizeifahrzeug gerammt und überschlägt sich mehrfach. Als sich die Türen des Krankenwagens öffnen, steht dort der „Collector“ und sperrt den schwer verwundeten Arkin in eine Kiste ein.

Die BluRay enthält neben dem Hauptfilm folgendes Bonusmaterial:

- Alternate Ending
- Deleted Scenes
- Soundtrack Song Preview
- Commentary by the Filmmakers
- Nico Vega Music Video „Beast“

Die für den deutschen Markt von der Firma Splendid Film GmbH, Köln, eingereichte ungekürzte Fassung des Films, welche inhaltlich der vorliegenden Version entspricht, bekam nach Prüfung des Arbeitsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) durch Jugendentscheid vom 30.03.2010 kein Kennzeichen, da eine einfache Jugendgefährdung nach Einschätzung der Ausschussmitglieder vorliege. So sah der Ausschuss die dargestellte Gewalt, welche in keinem fortlaufenden Handlungszusammenhang stehe, als spekulativ und selbstzweckhaft an. Quantität und Qualität der gezeigten Gewalt seien geeignet, bei jugendlichen Rezipierenden eine Abstumpfung zu bewirken, die nachhaltig die Empathiefähigkeit vermindere und verrohend wirken könne.

Eine daraufhin eingereichte geschnittene Fassung bekam in der Prüfsitzung des Arbeitsausschusses der FSK am 14.04.2010 ebenfalls kein Kennzeichen. Als Grund hierfür wird genannt, die von dem Film ausgehende Wirkung habe sich in der eingereichten Fassung in den wesentlichen Punkten kaum verändert. Der Film setze allein auf vordergründige und blutige Schauwerte und delectiere sich an der Qual der Opfer. Diese Form von spekulativ ausgerich-

teter Unterhaltung habe eine verrohende und die nahezu pausenlose Aneinanderreihung von brutaler Gewalt eine desorientierende und desensibilisierende Wirkung.

Der Film wurde bei der FSK schließlich in einer noch weiter gekürzten Fassung eingereicht und bekam in der Prüfsitzung vom 28.04.2010 das beantragte Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Es werde nicht (mehr) die direkte Gewaltausübung, sondern vielmehr die Folgen gezeigt. Diese Darstellung erzeuge Ekel und sei abstoßend; ein Delektieren daran finde nicht statt. Gerade diese Ergebnisse vorangegangener (aber nicht dargestellter) Quälereien erzeuge Angst und vor allem Empathie mit den Opfern.

Das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, regt mit Schreiben vom 11.04.2016 die Indizierung der BluRay an, da die äußere Aufmachung dieser den Verdacht der Jugendgefährdung nahelege.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht darüber benachrichtigt, dass über die BluRay in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 01.09.2016 entschieden werden solle. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht und die Verfahrensbeteiligten nahmen an der Sitzung des 12er-Gremiums nicht teil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der BluRay Bezug genommen. Die Mitglieder des Gremiums haben sich die BluRay in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen.

G r ü n d e

Die BluRay „**The Collector**“, LD Entertainment, Los Angeles, USA und Vivendi Entertainment, Universal City, USA, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstgerichtlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der BluRay wirkt nach Auffassung des Gremiums verrohend und stellt Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dar.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber

auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das Gremium sieht die oben aufgeführten Kriterien durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films als erfüllt an.

Der Film enthält zahlreiche drastische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen sowie deren Folgen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Vorgehensweise des Protagonisten („The Collector“) ist stets besonders schmerzhaft und grausam. Seine Fallen und Foltermethoden werden in perfider Weise in Szene gesetzt. Verstärkt wird die Wirkung der Gewalt- und Tötungshandlungen (z.B. Messerstiche und Genickbrüche) durch eine deutliche akustische Untermalung.

Das Gremium stützt seine Entscheidung beispielhaft auf folgende Szenen:

- Min. 47: Herr Chase hängt Kopf über an der Decke. Er ist blutüberströmt, seine Eingeweide ragen aus ihm heraus und liegen teilweise auf dem Boden. Die Kamera gleitet über seinen leblosen Körper und verharrt einige Momente auf diesem.
- Min. 49: Erneut wird der ausgeweidete Körper im Bild gezeigt, als Frau Chase diesen entdeckt.
- Min. 51f: Der Mund von Frau Chase wird vom Collector mit einem groben Faden zugenäht. Dieser Vorgang wird im Detail und in Großaufnahme gezeigt und zudem lange ausgespielt. Die Frau schreit laut und schmerzerfüllt.
- Min. 57: Die Finger des Freundes der älteren Tochter Jill werden von einer Messerfalle des Collectors abgetrennt. Im Bild ist zu sehen, wie die abgetrennten Finger auf den Boden fallen. Sodann fällt er in die Bärenfallen, welche nacheinander zuschnappen und die Beine, den Rumpf und schließlich auch den Kopf des jungen Mannes durchbohren. Der klaffenden Wunden werden in blutigen Details gezeigt.
- Min. 60: Jill greift nach einer Schere, welche ebenfalls in eine Falle des Collectors integriert ist, wird von der Apparatur an die Wand geschleudert und von dort angebrachten Nägeln durchbohrt. Es ist in Großaufnahme zu sehen, wie sich ein Nagel durch ihr linkes Auge bohrt und neben dem rechten Auge wieder austritt. Blut läuft über Jills Gesicht und schließlich wird ihr aufgespießter Körper in der Totale gezeigt.

- Min. 64: Ein Mann wird in eine Wasserlache geworfen und bekommt dort elektrische Schläge. Es ist zu sehen, wie er zuckt, schreit und Blut spuckt.
- Min. 65: Der Collector schlägt mit dem Kopf der Leiche des Mannes die Badezimmertür ein. Hierfür rammt er den blutüberströmten Kopf mehrere Male mit Wucht gegen die Tür.
- Min. 69: Der Collector hat Arkin an Haken, die durch seine Haut gehen, aufgehängt und schlägt ihm mit einem Hammer einen Zahn aus. Dieser fällt sodann zu Boden und der Collector nimmt ihn auf, um ihn Arkin vor das Gesicht zu halten. Arkin schreit vor Schmerzen.
- Min. 71: Der Collector schneidet mit einem Messer in Arkins Bauchdecke und setzt ein Glas mit Kakerlaken auf die Wunde. Sodann erhitzt er das Glas von außen und die Kakerlaken fressen sich in Arkins Bauchdecke, um der Hitze zu entfliehen. Arkin wiederum schreit vor Schmerzen und blutet stark.
- Min. 72: Der Hund beißt dem Polizisten in die Halsschlagader und es treten große Mengen Blut aus. Sein Überlebenskampf wird in Nahaufnahme gezeigt. Schließlich nähert sich der Collector dem langsam auf dem Boden kriechenden Mann und dreht diesem das Genick um. Diese Szene wird von einem knackenden Geräusch untermalt.

Die verfahrensgegenständliche Fassung unterscheidet sich von der durch die FSK mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ versehenen Fassung vor allem dadurch, dass bei der FSK-Fassung ein großer Teil der Gewaltspitzen entfernt wurde.

Die Gewaltszenen und drastischen Tötungs- und Folterakte sowie ihre Folgen in Form von blutenden Wunden und leblosen Körpern werden in der verfahrensgegenständlichen Version deutlich länger ausgespielt. Hierbei geht die vorliegende „Uncut-Version“ mit ihren brutalen Darstellungen erheblich über das hinaus, was üblicherweise in Horror-Filmen dargeboten wird. Der Inhalt des Films ist in hohem Maße geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den brutalen und schockierenden Szenen zu wecken. Die Gewaltszenen erfüllen allein die Absicht des Schockierens durch möglichst brutale Slasher-Darstellungen, wie das lange ausgespielte Zunähen des Mundes von Frau Chase. Diese besonders martialische Szene, welche zudem mit einer aufdringlichen Tonspur untermalt ist, wurde in der von der FSK gekennzeichneten Version um etwa 11 Sekunden gekürzt. Als besonders drastische Szene, welche in der gekennzeichneten Fassung ebenfalls erheblich geschnitten wurde, ist auch das vielfache Schlagen gegen die Tür mit dem Kopf der Leiche des älteren Mannes zu bewerten. Hier wird der Körper eines soeben getöteten Menschen als Werkzeug genutzt, um eine verschlossene Tür einzurammen. Auch die Szene, in der Jills Freund zunächst die Finger abgetrennt werden und er sodann in die ihn vollkommen zerfleischenden Bärenfallen fällt, ist als besonders grausam zu nennen. Sehr lange ausgespielt wird auch die Folter von Arkin, der bewusstlos an mehreren durch seine Haut gespannten Haken aufgehängt und dem sodann mittels eines Hammers ein Zahn ausgeschlagen wurde.

Die vorliegende Fassung des Films ist wegen der zahlreichen Gewalt- und Tötungsszenen geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen herunterzusetzen. Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums geeignet, bei Kindern und Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Degradieren von Menschen zu Objekten eine akzeptierte Verhaltensweise.

Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz und zum gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in hohem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit. (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189)

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt. So kann beispielsweise auch die Verwendung einer Vulgärsprache als Stilmittel angesehen werden.

Die verfahrensgegenständliche BluRay fällt zweifelsohne nach allen aufgeführten Kunstbegriffen unter den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstle-

rische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Mediums als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Medium in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das es beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Zu dem Film finden sich Rezensionen, in denen der Film insgesamt positiv bewertet wird. Beispielhaft wird auf folgende Rezension aus dem Online-Portal der „Los Angeles Times“ verwiesen. In dieser wird die Handlung des Films im Vergleich zu anderen Filmen des Genres positiv hervorgehoben („with a twist“, „an actual plot“). Überdies werden die Figur des „Arkin“ sowie die schauspielerische Leistung des ihn darstellenden Josh Stewart positiv bewertet:

„Sure it's torture porn but with a twist. And that's enough to label "The Collector" different from the other slabs of meat hanging in the horror film locker.

The film enjoys an actual plot. A good-hearted cat burglar is forced to steal from a wealthy family he has come to like. Once in their house, however, he stumbles on an elaborate serial killing in progress -- a masked villain is horribly torturing captured family members. Even more to his chagrin, he finds they are all ensnared in a web of booby traps from the most lethal departments of Home Depot.

So rather than the usual helpless victim screaming through 90 minutes of blood-soaked pursuit, we have a smart, cool customer tiptoeing through the caltrops to save the family without being detected by the killer. It helps that Josh Stewart (of TV's "Dirt") is likable as the thief.

"The Collector" commits plenty of cinematic sins as directed by Marcus Dunstan from a script he co-wrote with Patrick Melton (the "Project Greenlight"-winning scribes of "Saws" IV-VII -- seriously, they're working on a seventh). Among the excesses are assorted cliches, endless close-ups, overripe sound design and a thickly laid-on spider motif.

But critiquing the filmic technique of this blatant horror franchise-bait is akin to quibbling with the shade of lipstick on a slaughtered pig. Either you go for this sort of extreme, senseless gore or you don't. With its plot and lead performance, "The Collector" is, at least, an unusual specimen.”

(<http://articles.latimes.com/2009/aug/01/entertainment/et-collector1>)

Daneben finden sich aber auch Rezensionen, die gerade die Handlung als eher flach und langweilig bezeichnen. Kritisiert wird vor allem die wenig tiefgründige Intention des Collectors, schlichtweg Leute zu sammeln, auf der der gesamte Film beruhe. Beispielhaft kann die folgende Rezension auszugsweise aufgeführt werden, die auf dem Online-Portal von „The guardian“ erschienen ist:

„This is a crass, silly and baffling slice of torture porn – with the audience being tortured, chiefly with boredom. An ordinary decent criminal burgles a house; once he's inside he realises that the owner and his family are now being held hostage by a masked wacko who has not reckoned on the burglar's secret presence – he is the only one who can rescue them. But

why, oh why, is the sicko-hooded-torturer doing this awful stuff? Well, it's because he's a "collector" of people. Why? Who knows, or indeed cares?"

(<https://www.theguardian.com/film/2010/jun/24/the-collector-film-review>)

Ausgehend von diesen Rezensionen stuft das 12er-Gremium den Kunstgehalt als eher durchschnittlich ein. Zwar mögen die Splatter-Szenen zum Teil mitreißend inszeniert sein, so dass einige Fans des Genres bei dem Anschauen des Films auf ihre Kosten kommen. Allerdings weist der Film nach Ansicht des Gremiums, das sich hierbei auch auf die zuletzt dargestellte Online-Rezension stützt, eine sehr einfache Rahmenhandlung auf, die alleine der Visualisierung von verschiedenen Tötungs- und Foltermethoden dient. Die gezeigte Gewalt gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab. Die Charaktere bleiben hingegen eher an der Oberfläche. Insbesondere der Serienmörder wird wenig vertieft dargestellt. Er hat keinen Sprechanteil und seine Beweggründe für die Taten bleiben weitgehend unbekannt.

Die oben festgestellte Jugendgefährdung ist hingegen ganz erheblich. Während die FSK in Bezug auf die geschnittene Version eine jugendgefährdende Wirkung wegen der im Wesentlichen nicht explizit ausgespielten Gewaltszenen noch verneinte, enthält die verfahrensgegenständliche Fassung – wie bereits ausgeführt – eine detaillierte Ausweitung der Gewaltakte. Die künstlerischen Aspekte des Films stehen hierdurch weiter im Hintergrund.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen, die selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden, sozialetisch desorientierend auf minderjährige Rezipientinnen und Rezipienten wirken. Solche Darstellungen bergen immer die erhebliche Gefahr einer emotionalen Abstumpfung auf der Ebene empathischen Empfindens in sich. Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargestellt werden, überschreitet das Maß dessen, was nach Ansicht des Gremiums Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Bei der Abwägung der Schutzgüter Jugendschutz und Kunstfreiheit ist im konkreten Fall auch zu berücksichtigen, dass die Indizierung auf die Verbreitung der künstlerischen Arbeit, vor dem Hintergrund, dass auf dem deutschen Markt bereits eine mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Schnittfassung vertrieben wird, keine schwerwiegenden Auswirkungen hat. Erwachsene, die Wert auf die vollständigen Gewaltdarstellungen legen, können nach der Indizierung auch diese Fassung weiterhin, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, erwerben.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der verhältnismäßig geringen Einschränkung der künstlerischen Entfaltung auf der Ebene des Wirkbereichs dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen. Zudem war aufgrund der modernen Vielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend, verstößt nach Einschätzung des Gremiums aber nicht gegen eine in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnorm. Die BluRay war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.